



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 31/2018

Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: ORR Jörg Knebelkamp

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 2 der Sitzung der Planungskommission am 11.06.2018

TOP 4 der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde gibt in einer Synopse die vorgesehenen Änderungen des LEP, ihre eigenen Positionen zu den vorgesehenen Änderungen und die Positionen der Fraktionen der CDU und der SPD im Regionalrat zur Kenntnis.

Die Vorlage dient der Vorbereitung einer Stellungnahme des Regionalrats zur LEP-Änderung in der Sitzung der Planungskommission am 11.06.2018.

Die Auslegung des LEP-Änderungsentwurfs hat am 07. Mai dieses Jahres begonnen, die Beteiligungsfrist endet am 15. Juli.

für die Planungskommission:

Zustimmung

Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme

Geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018)

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
<p><i>Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile</i></p>			
<p><i>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung wird im Kern begrüßt 	<p>Wir unterstützen nachdrücklich die Änderungen im Ziel 2-4 für die Siedlungsentwicklung von kleinen Ortsteilen, die regionalplanerisch im Freiraum festgelegt wurden. Mit den neuen Formulierungen wird diesen Ortsteilen wieder mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dabei ist sicher zu stellen, dass auch kleinere Ortsteile, die nur über eine Außenbereichssatzung bebaubar waren, sich bedarfsgerecht erweitern können.</p>	<p>Die SPD-Fraktion im Regionalrat Münster begrüßt, dass auch kleinen Ortslagen unter 2.000 Einwohnern mehr Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen. Im Rahmen der seinerzeitigen Aufstellung des LEP und der Diskussion über das 5ha Ziel hat die SPD-Fraktion bereits deutlich gemacht, dass im ländlich geprägten Münsterland auch kleineren Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten bei einer möglichst sparsamen Flächenpolitik eingeräumt werden sollten.</p> <p>Ein geeignetes Mittel für die Weiterentwicklung von ASB und GIB-Flächen ist aus Sicht der SPD im Regionalrat die Schaffung von Flächenpools. Damit wird mehr Flexibilität für die Kommunen, auch hinsichtlich der Verfügbarkeit von Grundstücksflächen geschaffen.</p>

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
<i>Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen</i>			
<i>Um Strukturbrüche zu vermeiden, soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dafür sind regionale Konzepte für Nachfolgenutzungen nachhaltig weiterzuentwickeln und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen zu flankieren.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz wird begrüßt 	Wir unterstützen die geforderte regionale Zusammenarbeit um den Strukturwandel in den Kohleregionen zu gestalten (Grundsatz 5-4). Die Mitwirkung des Landes bei der Bewältigung des Strukturwandels auch im Münsterland wird ausdrücklich begrüßt.	
6.1-2 Grundsatz-Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"			
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	<ul style="list-style-type: none"> • Streichung hat keine praktischen Auswirkungen 	Wir unterstützen die Aufhebung der grundsätzlichen Restriktionen für die Inanspruchnahme von Flächen für notwendigen Wohnungsbau und notwendige Gewerbeansiedlungen durch Aufhebung des 5 ha – Zieles und der angestrebten Netto-Null Inanspruchnahme von Flächen. In der Wachstumsregion Münsterland benötigen die Kommunen zusätzliche Flächen für ihre Entwicklung, da hier keine überplanbaren Altflächen zu Verfügung stehen! Die Aufforderung zur Verringerung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- Verkehrs- und Ausgleichs-	

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
		<p>flächen sowie der Vorrang der Innenentwicklung und die Nachverdichtung werden ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Wir begrüßen die Streichung des Leitbildes „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ im Abschnitt 6.1-2.</p>	
6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte			
<p>Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.</p> <p>Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen.</p> <p>Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an All-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Folgeänderung durch Änderung in Ziel 2-3 wird begrüßt, da sich das Ziel nur an neue raumbedeutsame Einrichtungen richtet. 	<p>Wir unterstützen die Klarstellung im Ziele 6.6.-2, dass die Einschränkungen zur Ausweisung von Erholungs- Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auf neu zu schaffende Standorte bezogen werden und nicht auf bereits vorhandene Standorte.</p>	

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
<p>gemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.</p> <p><i>Ausnahmsweise können für die Planung neue Standorte für andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile handelt und - vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und - Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und - eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. 			

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen			
<p>Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind: die landesbedeutsamen Flughäfen: — Düsseldorf (DUS) und — Köln/Bonn (CGN) sowie — Münster/Osnabrück (FMO) sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen: — Dortmund (DTM), — Paderborn/Lippstadt (PAD) und Niederrhein: Weeze-Laarbruch (NRN).</p> <p><i>Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.</i></p> <p><i>Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes Sie sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe bedarfsgerecht zu entwickeln, um das Land Nordrhein-Westfalen in den internationalen und nationalen Flugverkehr einzubinden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung hat voraussichtlich keine praktische Relevanz 	<p>Wir bedauern die im Ziel 8.1-6 veränderte Einstufung der Flughäfen in NRW. Die bisherige Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und regionalen Flughäfen war sinnvoll und hat keinen vorhandenen Flughafen in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.</p>	<p>Die Änderungen am Ziel 8.1-6 zur Landesbedeutsamkeit von Flughäfen haben für die SPD-Fraktion im Regionalrat lediglich symbolischen Charakter und keine Auswirkungen auf die tatsächliche Entwicklung der Flughäfen in NRW.</p>

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.			
8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau			
<i>Die Regionalpläne sollen den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus der Energienetze Rechnung tragen und die raumordnerische Durchführbarkeit der benötigten Leitungsvorhaben einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Anlagen fördern.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Keine praktische Relevanz zu erkennen 	Beim Grundsatz 8.2.7 „Energiewende und Netzausbau“ sollte verbindlich geregelt werden, dass die Planung von Leitungen jeglicher Art rechtzeitig in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen muss.	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe			
In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	<ul style="list-style-type: none"> Dez. 32 begrüßt die Regelung, da sie grundsätzlich Spielräume eröffnet und zur Verfahrensökonomie beitragen kann. <u>Vorschlag</u>: Den Regionalräten bleibt es freigestellt, ob BSAB als Vorranggebiete mit oder 		Zur neuen Regelung in Ziel 9.2-1 fordert die SPD-Fraktion im Regionalrat Münster in jedem Fall sicherzustellen, dass die Regionalräte ihre politische Steuerungsfunktion auch weiterhin ausüben können.

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
<i>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht-energetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Bei besonderen planerischen Konfliktlagen sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.</i>	ohne Eignungswirkung festgelegt werden – unabhängig vom Vorliegen „besonderer Konfliktlagen“		
10.2-2 Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung			
Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. <i>In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Die Möglichkeiten des Regionalrates bei der Auswahl des Steuerungsmodells für WEA wird durch diesen Grundsatz nicht eingeschränkt. 	Beim Grundsatz 10.2-2 für die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung sollte beachtet werden, dass im Regionalplan Münsterland schon seit 20 Jahren Vorrangflächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies hat sich bisher bewährt. Die Steuerung über den Regionalplan Münsterland sollte auch weiterhin so möglich sein, wie es bisher im Konsens des Regionalrates Münster beschlossen wurde.	

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
10.2-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen			
<p>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Regelung erscheint unbedenklich, eine Abwägung bezüglich des Abstandes sowohl für die Regionalplanung als auch für die Kommunen ist möglich. • Unbestritten ist, dass der Abstand von 1.500 m „gegriffen“ ist. • Die Regelung hat kaum Auswirkungen auf STE (9 WEB betroffen), allerdings kann die Regelung zu (politischen) Konflikten in den Kommunen führen, so dass dort die Steuerung der Windenergie erschwert wird. • <u>Vorschlag</u>: Bestandsschutz für bestehende Pläne 		<p>Unabhängig von einer politischen Bewertung muss hinsichtlich des neuen Grundsatzes 10.2-3 aus Sicht der SPD-Fraktion im Regionalrat Münster eine rechtlich tragbare und eindeutige Formulierung erfolgen. Worauf im Übrigen auch der Landesplaner Dr. Epping in der Sitzung der Planungskommission vom 16.05.2018 hingewiesen hat. Ein Abstand von 1500m von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung kann aus unserer Sicht nicht rechtssicher festgeschrieben werden. Vor dem Hintergrund der Privilegierung der Windenergie im Baugesetzbuch und der damit verbundenen Notwendigkeit Windenergie substanziellen Raum zu geben ist eine solche Formulierung rechtlich nicht haltbar. Der Grundsatz 10.2-3 hat daher das Potential zu Verunsicherungen in der Bevölkerung und in den kommunalen Verwaltungen zu führen. Auch stellt er in dieser Form den Konsens zur Windenergie im Münsterland in Frage.</p>

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)	Stellungnahme Dez. 32	Stellungnahme der CDU im Regionalrat	Stellungnahme der SPD im Regionalrat
10.2-5 Ziel Solarenergienutzung			
<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden möglich, Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung wünschenswert, dass es sich lediglich um eine geänderte Formulierung handelt und sich der Regelungsgehalt nicht ändern soll. • Die Formulierung sollte sicherstellen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen auch weiterhin nur im begründeten Ausnahmefällen auf Freiflächen zulässig sind. 	<p>Die Nutzung von Solarenergie (Ziel 10.2-5) sollte auch in Zukunft grundsätzlich nicht auf Freiflächen, sondern auf Dächern und Bauwerken erfolgen. Die ausnahmsweise Nutzung von Freiflächen sollte wie bisher sehr restriktiv erfolgen. Die vorgesehene Änderung ist daher nicht sinnvoll.</p>	